

# ZH\_OBERGERICHT VO130163 vom 24. Oktober 2013

ZH Obergericht, 2013-10-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_VO130163](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_VO130163)

FR: ZH\_OBERGERICHT VO130163 du 24 octobre 2013

IT: ZH\_OBERGERICHT VO130163 del 24 ottobre 2013

## Erwägungen

### E. 1

Mit Eingabe vom 21. Oktober 2013 ersucht A. \_\_\_\_\_ (nachfolgend: Gesuchsteller) beim Präsidenten des Obergerichts des Kantons Zürich um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Rechtsverteidigung für einen am 24. Januar 2012 beim Gemeindeamt B. \_\_\_\_\_ gestellten Namensänderungsantrag (act. 1 und act. 2).

### E. 2

Dem Präsidenten des Obergerichts des Kantons Zürich obliegt gemäss § 128 GOG nur die Beurteilung von Gesuchen um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege vor Einreichung einer Klage bei einem Gericht, namentlich für ein Schlichtungsverfahren vor einer Schlichtungsbehörde. In sachlicher Hinsicht ist er damit nur für vorprozessuale Gesuche bzw. Gesuche bis zum Abschluss eines allfälligen Schlichtungsverfahrens zuständig. Nicht zuständig ist er hingegen für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Rechtsverteidigung für ein beim Gemeindeamt B. \_\_\_\_\_ hängiges Verfahren betreffend Namensänderung, wie dies der Gesuchsteller beantragt (act. 1). Solche Gesuche sind direkt beim betreffenden Gemeindeamt zu stellen (vgl. act. 2/27 S. 2 = act. 4/1 S. 2 und § 16 VRG), wie dies der Gesuchsteller offenbar auch bereits getan hat (vgl. act. 2/5 S. 2). Mangels Zuständigkeit ist daher auf das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Rechtsverteidigung nicht einzutreten. Eine Überweisung des Gesuchs an das Gemeindeamt B. \_\_\_\_\_ erfolgt nicht.

### E. 3

Gemäss Art. 119 Abs. 6 ZPO ist das Verfahren um unentgeltliche Rechtspflege kostenlos.

### E. 4

Wird die unentgeltliche Rechtspflege ganz oder teilweise abgelehnt oder entzogen, so kann die gesuchstellende Person den Entscheid mit Beschwerde gemäss Art. 121 ZPO beim Obergericht anfechten. Dass vorliegend der Obergerichtspräsident über das Gesuch befindet, vermag daran nichts zu ändern. Der Obergerichtspräsident fällt in diesem Verfahren einen erstinstanzlichen Entscheid

- 3 - i.S.v. Art. 319 lit. b ZPO und fungiert nicht als obere kantonale Instanz, gegen deren Entscheide lediglich ein Rechtsmittel ans Bundesgericht gegeben wäre. Es wird verfügt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.